



Satzung **des THC Brühl e.V. vom 07.03.2010** **in der Fassung der** **3. Änderung vom 25.11.2017**

Präambel

Der am 27. April 1961 in Brühl gegründete Tennis- und Hockey-Club Brühl e.V. – am 16.06.2009 umbenannt in THC Brühl e.V. - führt die Tradition des Brühler Hockey- und Tennis-Club 1923 e.V. fort.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen THC Brühl e.V., im Folgenden THC genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist 50321 Brühl. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nr. 700151 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des THC ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der THC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der THC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des THC dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des THC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe und Gliederung des THC

- (1) Organe des THC sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der THC kann zur Beratung und Unterstützung des Vorstands einen Beirat bilden.
- (3) Der THC gliedert sich in Abteilungen, derzeit in die Abteilungen Tennis und Leichtathletik sowie in die Jugendabteilung.

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- (1) Der Verein besteht aus aktiven, inaktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.
- (2) In der Abteilung Tennis kann die Mitgliedschaft von Personen erworben werden, die keinem anderen Tennisverein angehören (Erstmitglieder) sowie von Personen, die nachweislich in einem anderen Tennisverein eine Mitgliedschaft unterhalten (Zweitmitglieder). Die Mitgliedschaft kann zeitlich befristet sein (Saisonmitgliedschaft).
- (3) In der Abteilung Leichtathletik können Personen die aktive oder die inaktive Mitgliedschaft erwerben.
- (4) Mitglieder der Jugendabteilung sind alle minderjährigen Vereinsmitglieder sowie der Abteilungsleiter Jugend.
- (5) Die Mitgliedschaft im THC kann jede natürliche und juristische Person erwerben. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder sein. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (6) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der zuständige Abteilungsleiter soll zuvor gehört werden; einem Vorschlag der Abteilungsleiter wird der Vorstand nur aus wichtigem Grund nicht folgen.
- (7) Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags, die gegenüber dem Antragsteller keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig.
- (8) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Vorstandsbeschlusses oder des Beschlusses der Mitgliederversammlung über die Aufnahme.
- (9) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich spätestens bis zum 30.11. mit Wirkung für das laufende Geschäftsjahr zu erklären. Mit der Austrittserklärung ist das überlassene Vereinseigentum zurück zu geben.
- (10) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen fehlender Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nach Ablauf einer vierwöchigen Mahnfrist, erheblicher Verletzung anderer satzungsgemäßer Verpflichtungen, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des THC und wegen groben unsportlichen Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des zuständigen Abteilungsleiters. Das Recht des auszuschließenden Mitglieds zur Anrufung des Beirats zwecks Vermittlung bleibt unbenommen. Der Ausschluss tritt mit der Zustellung des Beschlusses an das ausgeschlossene Mitglied in Kraft.
- (11) Mitglieder - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - sind nach Maßgabe der geltenden Beitragsordnung beziehungsweise gemäß Beschluss des Vorstands zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Darüber hinaus können Mitglieder (Jugendliche und/oder Erwachsene, Abteilungen einzeln oder gemeinsam) mit Beschluss der Mitgliederversammlung zu finanziellen Sonderleistungen herangezogen werden. Die Höhe einer Umlage darf pro Jahr den Jahresbeitrag eines Erwachsenen (Beitragsklasse 1 der Abt. Tennis) nicht überschreiten. Eine Rückzahlung von Beitragsanteilen, Eintrittsgeldern oder Umlagen ist nicht zulässig.
- (12) Bei Mitgliedern, die nach dem 31.12.2012 in die Abteilung Tennis aufgenommen werden, ist die Beitragszahlung ausschließlich über Lastschriftverfahren durchzuführen.

- (13) Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur insoweit, als dies nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins erlaubt ist und die betroffene Person dem nicht widersprochen hat. Erlaubt sind hiernach die Verarbeitung und Nutzung der erforderlichen Daten (z.B. Name, Anschrift, Bankverbindung, Alter) sowie sonstiger Mitgliederdaten, die die Funktionsfähigkeit des Vereins sicherstellen und damit im Rahmen des Vereinszwecks liegen (z.B. Übungsleiterlizenz, Funktion im Verein, Leistungsergebnisse).

Darüber hinaus werden Daten von Mitgliedern und Nichtmitgliedern (z.B. Telefon, Fax, Email) nur insoweit verarbeitet und genutzt, als dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung hat. Wird der Verarbeitung nützlicher, aber nicht notwendiger personenbezogener Daten widersprochen, so hat die Datenverarbeitung zu unterbleiben.

Die personenbezogenen Daten werden EDV-mäßig (derzeit: Mitgliederdatei „SPG Verein“) unter Zuordnung einer Mitgliedsnummer gespeichert und verarbeitet. Die Mitgliederdatei steht ausschließlich dem Vorstandsvorsitzenden, dem Schatzmeister und der für die Mitgliederverwaltung zuständigen Person zur Verfügung. Macht ein Vereinsmitglied glaubhaft geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft werden die gespeicherten personenbezogenen Daten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres gelöscht, soweit sie nicht aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen einer Aufbewahrungspflicht unterliegen.

Der Verein ist Mitglied des Tennisverbands Mittelrhein e.V. und des Leichtathletikverbands Nordrhein. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der Verein verpflichtet, personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Alter, Mitgliedsnummer) sowie bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstand oder Mannschaftsführung) auch die vollständige Adresse einschl. Telefonnummer, Email-Adresse und Funktionsbezeichnung diesen Verbänden zu übermitteln. Der Verein informiert geeignete Medien (insbesondere Brühler Schlossbote und Tagespresse) sowie durch Aushang auf seiner Anlage und auf seinen Internetseiten über sportliche Ereignisse und Ergebnisse sowie über vereinsinterne Veranstaltungen. Mit Ausnahme von Veröffentlichungen der Ergebnisse aus Verbands- (z.B. Medenspiele), Vereins- und sonstigen Wettbewerben kann das Mitglied einer Veröffentlichung widersprechen.

§ 5 Mitgliederversammlung / Abteilungsversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des THC in allen Vereinsangelegenheiten. Sie ist insbesondere zuständig für
- a) die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Abteilungsleiter, der Beiratsmitglieder und der Kassenprüfer. Minderjährige Mitglieder sind nicht wählbar.
 - b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer
 - c) die Festlegung von Regelungen zur Aufwandsentschädigung für den Vorstand
 - d) die Entlastung des Vorstands
 - e) die Beschlussfassung über die Beitragsordnungen der Abteilungen und über deren Etatplanungen für das laufende Geschäftsjahr sowie über Umlagen

- f) der Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Grundbesitz
 - g) die ausgabenwirksamen Maßnahmen des THC, deren Umfang zehn Prozent der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen des Vorjahres überschreitet
 - h) Satzungsänderungen
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des THC.
- (2) Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Wahl des Vorsitzenden und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands übernimmt ein Mitglied des Beirats die Versammlungsleitung.
 - (3) Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsorts durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen. Die Frist beginnt mit dem dritten auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Sie gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem THC bekannt gegebene Wohn- bzw. Email-Adresse gerichtet war. Für die Einladung ist die Textform im Sinne von § 126 b BGB ausreichend. Dem Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ ist eine Beschlussvorlage beizufügen.
 - (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei dem Vereinsvorstand beantragt hat. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Mit dem Eintritt in die Tagesordnung können Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden, sofern die Behandlung dieser Anträge keinen Aufschub duldet. Über die Annahme dieser Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - (5) Innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit mit einer Frist gem. Abs. (3) einberufen werden, wenn dies vom Vorstand oder unter schriftlicher Bekanntgabe der Beratungspunkte und der Gründe von mindestens drei Mitgliedern des Beirats oder fünf Prozent der Vereinsmitglieder verlangt wird. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Zwanzigstel der stimmberechtigten Mitglieder bei Eintritt in die Tagesordnung an der Versammlung teilnimmt.
 - (6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen, ungültig abgegebene Stimmen und Stimmen minderjähriger Mitglieder sind nicht gültig. Soweit eine Abteilungsversammlung gem. Abs. (11) ihren Abteilungsleiter nominiert und / oder eine Beschlussempfehlung über ihre Beitragsordnung der Mitgliederversammlung vorträgt, soll die Mitgliederversammlung über diese Nominierung bzw. Empfehlung entsprechend abstimmen, andernfalls steht ausschließlich der Abteilung das Recht zu, in angemessener Frist einen neuen Nominierungsvorschlag und/oder eine neue Beschlussempfehlung der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzutragen.
 - (7) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 - (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel, der Beschluss über die Auflösung des THC bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel der gültig abgegebenen Stimmen.
 - (9) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht ein Zehntel, mindestens jedoch zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.
 - (10) Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Versammlungsleiter und von dem durch diesen zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (11) Abteilungsversammlungen werden durch den Abteilungsleiter oder einen von diesem Beauftragten bei Bedarf einberufen. Die Abteilungsversammlungen sind beschlussfähig, soweit dies in der Satzung oder Geschäftsordnung für den Vorstand nicht anderweitig geregelt ist. Entscheidungen, die für die Interessen des Vereins von besonderer Bedeutung sind, unterliegen der Beschlussfassung durch das zuständige Organ gemäß § 3 Abs. (1). Der geschäftsführende Vorstand ist zu den Abteilungsversammlungen regelmäßig und fristgerecht einzuladen; ein Stimmrecht steht ihm zu, soweit das Vorstandsmitglied gem. § 4 Abs. (2) bis (4) der Abteilung angehört.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören an die Leiter der Abteilungen Tennis, Leichtathletik und Jugend sowie die Leiter der Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands nehmen an der Vorstandssitzung mit beratender Stimme teil.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den THC gem. § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Bei Ausübung der Vertretungsmacht soll der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter beteiligt sein.
- (5) Der Abteilungsleiter Leichtathletik kann Rechtsgeschäfte für den THC im Rahmen seines genehmigten Jahresetats tätigen. Die übrigen Abteilungsleiter können Rechtsgeschäfte für den THC im Rahmen ihrer Kassenführung tätigen.
- (6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Wahl des Nachfolgers. In den Jahren mit ungerader Endzahl scheidet der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Abteilungsleiter Tennis sowie der Abteilungsleiter Jugend zum Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung gem. § 5 Abs. (5) aus ihren Ämtern aus. Die Ämter der übrigen Vorstandsmitglieder enden entsprechend in den Jahren mit gerader Endzahl.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit gem. Abs. (6) aus, kann der Vorstand mit Zustimmung des Beirats ein volljähriges Mitglied des THC bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit dem frei gewordenen Amt kommissarisch betrauen. Das mit dem Amt betraute Mitglied hat die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds. Scheidet allerdings der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende aus, so bestimmt der gesamte Vorstand, wer diese Stelle einnimmt und an welche Stelle das kooperative Mitglied tritt.
- (8) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter mit einer Frist von drei Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Über Ergänzungen der Tagesordnung entscheiden die Teilnehmer der Vorstandssitzung.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder gem. Abs. (2) an der Vorstandssitzung teilnehmen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Duldete eine Entscheidung keinen Auf-

schub, so kann das gemäß Geschäftsordnung zuständige Vorstandsmitglied diese treffen und ist verpflichtet, die Genehmigung des Vorstands unverzüglich einzuholen.

- (10) Der Vorstand kann nach der Ehrenordnung des THC Ehrungen vornehmen. Er kann abweichend von der Satzung, von der Beitragsordnung oder von Beschlüssen der Mitgliederversammlung aus besonderen Gründen, insbesondere zur Vermeidung von Härten, Vereinsmitgliedern Vergünstigungen gewähren.
- (11) Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder einer anderen Behörde können vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind hierüber in der nächsten Versammlung zu unterrichten.
- (12) Der Vorstand erhält als Ersatz für seine Auslagen eine steuerfreie Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Neben dieser Ehrenamtspauschale können dem Vorstand nachgewiesene Einzelaufwendungen gem. § 670 BGB erstattet werden. Darüber hinaus kann der Vorstand eine angemessene Ehrenamtspauschale im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten an Vereinsmitglieder zahlen.
- (13) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf, höchstens zehn Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören sowie dem Vorsitzenden des Vorstands; bei dessen Abwesenheit nimmt der stellvertretende Vorsitzende an der Beiratssitzung teil. Mit Ausnahme der Jugendabteilung soll aus jeder Abteilung mindestens ein Mitglied dem Beirat angehören.
- (2) Der Beirat wird in den in der Satzung vorgesehenen Fällen tätig. Darüber hinaus unterstützt und berät er den Vorstand.
- (3) Die Amtszeit des Beiratsmitglieds beginnt mit dem Schluss derjenigen Mitgliederversammlung, in der seine Wahl zum Beiratsmitglied erfolgt und endet mit dem dritten darauffolgenden Jahr durch die Neuwahl des Mitglieds des Beirats. Die Amtszeit endet außerdem, wenn die Voraussetzungen für seine Wahl weggefallen sind oder durch unwiderrufliche Rücktrittserklärung gegenüber dem THC.
- (4) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Beiratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer dessen Amtszeit als Beiratsmitglied. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Sitzungen des Beirats beruft der Beiratsvorsitzende oder dessen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsorts mit einer Frist gem. § 5 Abs. (3) ein. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Beiratsvorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend ist. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Beirats bzw. dessen Stellvertreter geleitet.
- (6) Sitzungen des Beirats sollen mindestens einmal pro Geschäftsjahr stattfinden. Sofern die Hälfte der Beiratsmitglieder dies verlangt, ist eine Sitzung einzuberufen.
- (7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenführung des THC wird von zwei Mitgliedern, die möglichst zwei verschiedenen Abteilungen, keinesfalls jedoch dem Vorstand oder dem Beirat angehören, geprüft.
- (2) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 9 Auflösung des THC

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des THC oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des THC an die Stadt Brühl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des THC sind die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von vier Fünftel der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist frühestens nach acht Tagen, spätestens innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einzuberufen, in welcher mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen über die Auflösung des THC beschlossen werden kann, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Brühl, 07. März 2010